

tung telegrafisch anzuzeigen und das Gutachten in zweifacher Ausfertigung innerhalb von 3 Tagen nach Begutachtung zu übersenden.

(3) Verborgene Mängel sind bei Lieferungen aus anderen DSG-Bereichen innerhalb der im Abs. 2 genannten Fristen durch jeweils eine telegrafische Anzeige und durch Übersendung einer Ausfertigung des Gutachtens an den Lieferer und zwei Ausfertigungen an den Dritten anzuzeigen.

(4) Der Mangel gilt auch nach Ablauf von 6 Monaten nach Entgegennahme der Ware bis zur Vollblüte der vertraglich vereinbarten Sorte im Feldbestand als rechtzeitig angezeigt, wenn die in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen eingehalten wurden.

(5) Dem Vermehrer sind verborgene Mängel durch Feldbestandsgutachten oder Schiedsgutachten anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige auf Grund eines Feldbestandsgutachtens, so ist der Befund dieses Gutachtens dem Vermehrer innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der telegrafischen Mitteilung des Befundes des Feldbestandsgutachtens telegrafisch anzuzeigen. Eine Ausfertigung des Gutachtens ist dem Vermehrer innerhalb von 3 Tagen nach Empfang zu übersenden. Erfolgt die Anzeige auf Grund eines Schiedsgutachtens, so ist dem Vermehrer der Mangel innerhalb von 3 Tagen nach Empfang des Gutachtens durch Übersendung einer Ausfertigung anzuzeigen.

(6) Der Mangel gilt gegenüber dem Vermehrer auch nach Ablauf von 6 Monaten nach Ablieferung des Pflanzgutes als rechtzeitig angezeigt, wenn die im Abs. 5 genannten Fristen eingehalten wurden.

(7) Die Fristen für die Mängelanzeige nach den Absätzen 2, 3 und 5 sind gewahrt, wenn das Telegramm jeweils vor Ablauf dieser Fristen aufgegeben und der Brief mit den Ausfertigungen des Gutachtens innerhalb von einem Tage nach Empfang abgesandt wurden. In Zweifelsfällen gilt als Tag der Absendung des Briefes das Datum des Postaufgabestempels.

§ 16

Begutachtung

(1) Empfangsgutachten:

Der Besteller hat bei dem für ihn zuständigen Rat des Kreises einen Gutachter anzufordern und die ihm vom Gutachter übergebene versiegelte Rücklageprobe bis zum Ablauf der für Schiedsgutachten festgelegten Frist aufzubewahren.

(2) Feldbestandsgutachten:

Verborgene Mängel sind durch eine Begutachtung im Feldbestand zu bestätigen. Dieses Gutachten ist vom Besteller unverzüglich nach Feststellung des Mangels bei dem Rat des Kreises zu beantragen, in dessen Bereich der Feldbestand liegt.

(3) Schiedsgutachten:

Liegt ein Empfangsgutachten vor, so ist außer dem Vermehrer jeder der am Handelsgeschäft Beteiligten berechtigt, innerhalb von 36 Stunden nach Eingang des telegrafischen Befundes des Empfangsgutachtens beim Pflanzenschutzamt des für ihn zuständigen Rates des Bezirkes Schiedsgutachten zu beantragen und gleichzeitig die beantragte Schiedsbegutachtung den am Handelsgeschäft Beteiligten unter Bekanntgabe des Namens des Gutachters und der Zeit seines Eintreffens am Lagerort telegrafisch anzuzeigen. Das Schiedsgutachten kann auch bei dem Pflanzenschutzamt des Rates des Bezirkes

beantragt werden, in dessen Bereich die Ware lagert. Die am Handelsgeschäft Beteiligten sind berechtigt, während der Schiedsbegutachtung anwesend zu sein. Die durchzuführende Schiedsbegutachtung hat unter Hinzuziehung des Gutachters, der das Empfangsgutachten ausgefertigt hat, innerhalb weiterer 24 Stunden stattzufinden. Der Besteller hat dafür zu sorgen, daß dieser Gutachter rechtzeitig zur Schiedsbegutachtung eintrifft. Der Antragsteller hat das Gutachten den Beteiligten unverzüglich nach Empfang in Abschrift zu übersenden. Für Schiedsgutachten auf Feldbestandsgutachten gilt diese Regelung entsprechend.

(4) Werden dem Vermehrer erkennbare Mängel gemäß § 14 Abs. 4 oder verborgene Mängel gemäß § 15 Abs. 5 fristgemäß angezeigt, so ist dieser berechtigt, innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der telegrafischen Mängelanzeige von seinem Vertragspartner die Anforderung eines Schiedsgutachtens gemäß Abs. 3 zu verlangen. Dem Verlangen ist stattzugeben, soweit dem Vermehrer der Befund eines solchen Gutachtens nicht vorgelegt wurde.

§ 17

Verbindlichkeit der Gutachten

(1) Das Empfangsgutachten ist gegenüber dem Protokoll über die Qualitätsabnahme gemäß § 23 für alle nach der Qualitätsabnahme am Handelsgeschäft Beteiligten gültig, wenn der im Gutachten festgestellte Gesamtminderwert von dem im Protokoll über die Qualitätsabnahme festgestellten Gesamtminderwert wie folgt abweicht:

- a) bei einem im Protokoll über die Qualitätsabnahme festgestellten Gesamtminderwert bis 5 %:
um mehr als 1 % Minderwert;
- b) bei einem im Protokoll über die Qualitätsabnahme festgestellten Gesamtminderwert über 5 %:
um mehr als 20 % des im Protokoll festgestellten Minderwertes.

Werden diese Abweichungen nicht erreicht, so gilt das Protokoll über die Qualitätsabnahme.

(2) Für die Gültigkeit eines Schiedsgutachtens gegenüber einem Empfangsgutachten gilt die Regelung des Abs. 1 entsprechend.

(3) Wird auf Feldbestandsgutachten Schiedsgutachten beantragt, so ist das Schiedsgutachten für alle Beteiligten endgültig.

(4) Die Gebühren für die Gutachten, die bei der Begutachtung entstehenden Kosten der Gutachter und der Wert der Proben sind vom unterliegenden Partner zu tragen.

§ 18

Folgen der nicht fristgemäßen Anzeige

Bei Nichteinhaltung einer der in den §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 5 und 15 Abs. 7 genannten Fristen verliert der zur Anzeige Berechtigte seine Rechte auf Forderung von Gewährleistung, Vertragsstrafen und Ersatz des darüber hinaus entstandenen unmittelbaren Schadens.

§ 19

Gewährleistung

(1) Der Lieferer, der Dritte und der Vermehrer haben für ihnen über die Mängelfreigrenzen hinaus angezeigte erkennbare Mängel sowie für verborgene Mängel mit ihren Vertragspartnern Minderung oder Nachlieferung gemäß § 61 des Vertragsgesetzes zu vereinbaren. Ist eine Qualitätsabnahme auf der Verladestation erfolgt, so